

mehr als bisher der staatlichen Bureaucratie die Möglichkeit zu bevormundendem Eingreifen zu gewähren. Eine solche Gefahr liegt aber, wenngleich sie vielleicht bei der einstimmigen Annahme des neuesten Beschlusses der Budgetkommission nicht vollständig erkannt worden ist, hier vor. Gewiß, der Grundsatz, daß der Staat die Kosten zum Teil tragen soll, ist gewahrt. Wenn aber der Staat die persönlichen Kosten auf sich nehmen soll, so ist die unabwiesbare Konsequenz, daß der Staat auch die Kontrolle darüber beanspruchen wird, wie hoch die personellen Kosten des Schulwesens sich belaufen. Der Staat wird hemmend eingreifen, wenn die Ortszulagen erhöht werden sollen, er wird mitbestimmen wollen, wenn die Zahl der Lehrer vermehrt werden soll, und letzten Endes wird die Klassenfrequenz sich danach richten müssen, wieviel Lehrkräfte der einzelnen Kommune konzediert werden. Die Freude, die die in der Selbstverwaltung tätigen Bürger an der Ausgestaltung des Schulwesens ihrer Stadt haben und die ungemindert geblieben ist, trotz der allzuhäufig unerfreulichen Neigung der staatlichen Aufsichtsinstanzen zur Bevormundung, wird gelähmt werden. Eine Regelung, die die Kontrollbefugnisse der staatlichen Instanzen gegenüber der Selbstverwaltung mehrt, ist aber auch schon deswegen zu bekämpfen, weil die Forderungen, die hieraus für andere Gebiete gezogen werden können, unübersehbare sind. Was heute auf dem Gebiete der Schulverwaltung dem Staate recht ist, kann ihm morgen auf dem Gebiete der Armenverwaltung, der Verkehrsverwaltung und vieler anderer Dinge billig sein. Bei der Regelung, wie sie die Budgetkommission vorschlägt, werden nicht etwa nur die Gemeinden, die durch den Staat entlastet werden, in Abhängigkeit geraten, sondern auch die Gemeinden, für die oder für deren Bürger die neue Regelung eine Belastung im Gefolge hat.

Darum kann, mögen auch im einzelnen, namentlich was die Höhe der Entlastung der „notleidenden“ Kommunen betrifft, verschiedenartige Lösungen möglich sein, nur ein Weg eingeschlagen werden: Die Beisteuer des Staates muß nach festen, von den tatsächlichen Aufwendungen der Kommunen unabhängigen Sätzen bestimmt sein. Vorzugsweise eignet sich hier eine Beisteuer nach der Zahl der Schulkinder. Müßten, was bei einer solchen Regelung unabwiesbar ist, dem Staate neue und zwar erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, so müssen diese Mittel unmittelbar durch Heranziehung der Staatssteuerzinsen aufgebracht werden. Ob dazu die Beibehaltung oder Neueinführung von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer und Ergänzungssteuer geeignet ist oder ob neue Steuerquellen erschlossen werden müssen, ist hier nicht zu erörtern. Eine Beschaffung der nötigen Staatsmittel durch Heranziehung der Kommunen, die ihrerseits wieder die Belastung auf ihre Zinsen abwälzen müßten, würde jedenfalls außer Betracht zu bleiben haben.

Müssen wir die Regelung, wie sie in dem größten Teil der Vorschläge über den Ausgleich zwischen Staat und Kommunen, vornehmlich auch dem Beschlusse der Budgetkommission, liegt, als der Selbstverwaltung abträglich bekämpfen, so ist bei dem Vorschlage der östlichen Vororte und der Gemeinde Linden nicht nur das gleiche schwere Bedenken vorhanden, sondern es handelt sich hier um ein auf unrichtigen Prinzipien aufgebautes, innerlich unberechtigtes System, dessen Haltlosigkeit nachzuweisen eine ebenso leichte wie notwendige Aufgabe ist.

## II. Ein Ausgleich zwischen Gemeinden ist grundsätzlich für unzulässig zu erachten. Nur Steuerverteilung kann gefordert werden.

Ein stets festgehaltener Grundsatz des Steuerrechts ist es, daß eine Besteuerung nur durch die übergeordnete Organisation zu Lasten der untergeordneten erfolgen kann. Eine Besteuerung unter gleichstehenden Organismen kennt man nicht. Was hier aber mit dem Namen „Bildung von Ausgleichsfonds“ bezeichnet wird, ist lediglich die verschleierte Forderung einer Besteuerung einer Gemeinde durch eine andere. Ein Fonds durch Besteuerung mehrerer Körperschaften kann für eine Angelegenheit gesammelt werden, die der Gesamtverwaltung dieser mehreren Körperschaften untersteht. Dann würde der Fonds Vermögen der Gemeinschaft und die Beiträge würden sich lediglich als Umlage für den gemeinschaftlichen Zweck (Provinz, Kreis, Zweckverband, Armenverband, Schulverband) darstellen. Wird dagegen nur der Fonds angesammelt, um an andere Gemeinden nach irgend einem Maßstabe für die besonderen Zwecke der einzelnen Gemeinden verteilt zu werden, so ist das in der Tat nur eine Modalität der Besteuerung einer Gemeinde für eine andere. Der Umweg durch einen Ausgleichsfonds ist nur nötig, um Steuerzahlung und Steuerbezug zu regulieren. Daß die Leistung von Beiträgen der einen Gemeinde zu den Schullasten der anderen durch Verteilung des Ausgleichsfonds in der Tat als ein Besteuerungsrecht von den Vororten aufgefaßt wird, beweist der